

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 29.06.1835 publ. 04.07.1835

29) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Burhave erlassene Bekanntmachung vom 25. Juni, publ. den 1. Juli 1835.

Es wird hiemittelt zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung der Burhaver Krammarkt ein für allemal dahin verlegt worden ist, daß derselbe alljährlich, und zwar in diesem Jahre zum ersten Male, auf den ersten Montag nach Bartholomäus falle.

Verlegung des
Krammarkts
zu Burhave.

30) Regierungs - Bekanntmachung vom 29. Juni, publ. den 4. Juli 1835.

Nachdem in der 12. Sitzung der Bundesversammlung vom 2. April d. J. in Folge der bey den Cabinets-Conferenzen zu Wien wegen eines allgemeinen Verbots des Nachdrucks getroffenen Vereinbarung, Folgendes zum Bundes-Beschluß erhoben ist:

Betr. den Bundesbeschluß wegen eines allgemeinen Verbots des Nachdrucks.

- 1) die höchsten und hohen Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sey;

